



Amtliche Abkürzung: **KomEVO**
 Ausfertigungsdatum: **29.05.2019**
 Gültig ab: **01.07.2019**
 Dokumenttyp: **Verordnung**
 Quelle: 
 Fundstelle: **GVBl. LSA 2019, 116**
 Gliederungs-Nr: **2020.98**

Verordnung über die Entschädigung bei ehrenamtlicher Tätigkeit in den Kommunen (Kommunal-Entschädigungsverordnung - KomEVO) Vom 29. Mai 2019

Zum 26.05.2020 aktuellste verfügbare Fassung der Gesamtausgabe

Stand: letzte berücksichtigte Änderung: §§ 6 und 7 geändert, § 9 neu gefasst durch Verordnung vom 8. Mai 2020 (GVBl. LSA S. 239)

[zur Einzelansicht](#)

Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis

Titel

Verordnung über die Entschädigung bei ehrenamtlicher Tätigkeit in den Kommunen (Kommunal-Entschädigungsverordnung - KomEVO) vom 29. Mai 2019	01.07.2019
Eingangsformel	01.07.2019
Teil 1 - Allgemeine Vorschriften	01.07.2019
§ 1 - Anwendungsbereich	01.07.2019
§ 2 - Begriffsbestimmungen	01.07.2019
§ 3 - Regelung durch Satzung	01.07.2019
Teil 2 - Aufwandsentschädigung	01.07.2019
§ 4 - Gewährung der Aufwandsentschädigung	01.07.2019
§ 5 - Bemessung der Aufwandsentschädigung	01.07.2019
§ 6 - Aufwandsentschädigung für Mitglieder der Vertretungen	01.01.2020
§ 7 - Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Bürgermeister	01.01.2020
§ 8 - Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Tätigkeiten in den Ortschaften	01.07.2019
§ 9 - Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Tätigkeiten bei der Freiwilligen Feuerwehr	01.01.2020
§ 10 - Aufwandsentschädigung für die ehrenamtliche Tätigkeit bei Zweckverbänden	01.07.2019

§ 11 - Aufwandsentschädigung für sonstige ehrenamtliche Tätigkeiten	01.07.2019
§ 12 - Wegfall der Aufwandsentschädigung	01.07.2019
Teil 3 - Ersatz des Verdienstauffalls	01.07.2019
§ 13 - Grundsatz für den Ersatz des Verdienstauffalls	01.07.2019
§ 14 - Verdienstauffallpauschale	01.07.2019
Teil 4 - Schlussvorschriften	01.07.2019
§ 15 - Übergangsvorschrift	01.07.2019
§ 16 - Sprachliche Gleichstellung	01.07.2019
§ 17 - Inkrafttreten	01.07.2019

Aufgrund von

§ 35 Abs. 4 des Kommunalverfassungsgesetzes vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. April 2019 (GVBl. LSA S. 66),

§ 16 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Februar 1998 (GVBl. LSA S. 81), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. Juni 2018 (GVBl. LSA S. 166, 174),

jeweils in Verbindung mit Abschnitt II Nr. 2 des Beschlusses der Landesregierung über den Aufbau der Landesregierung Sachsen-Anhalt und die Abgrenzung der Geschäftsbereiche vom 24. Mai/7. Juni 2016 (MBI. LSA S. 369), geändert durch Beschluss vom 20. September 2016 (MBI. LSA S. 549),

wird verordnet:

[zur Einzelansicht](#)

Teil 1 Allgemeine Vorschriften

§ 1 Anwendungsbereich

Diese Verordnung regelt die Gewährung von Entschädigungen bei ehrenamtlicher Tätigkeit in den Gemeinden, Verbandsgemeinden und Landkreisen (Kommunen) sowie in den Zweckverbänden, soweit durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist. Die Gewährung von Entschädigungen bei ehrenamtlicher Tätigkeit im Zusammenhang mit staatlichen Aufgaben, die den Gemeinden und Landkreisen durch Gesetz zur Erfüllung nach Weisung übertragen sind, bleibt unberührt.

[zur Einzelansicht](#)

§ 2 Begriffsbestimmungen

(1) Entschädigungen im Sinne dieser Verordnung sind die Aufwandsentschädigung und der Ersatz des Verdienstauffalls.

(2) Die Aufwandsentschädigung ist der pauschalierte Ersatz der notwendigen baren Auslagen und sonstigen persönlichen Aufwendungen, die sich aus der mit der ehrenamtlichen Tätigkeit verbundenen unvermeidbaren besonderen Verpflichtung ergeben.

(3) Ehrenamtliche Tätigkeiten im Sinne dieser Verordnung sind kommunale Ehrenämter und sonstige ehrenamtliche Tätigkeiten für die Kommune oder den Zweckverband.

[zur Einzelansicht](#)

§ 3

Regelung durch Satzung

Die Entschädigungen sind von den Kommunen und Zweckverbänden im Rahmen der Bestimmungen dieser Verordnung durch Satzung zu regeln.

[zur Einzelansicht](#)

Teil 2

Aufwandsentschädigung

§ 4

Gewährung der Aufwandsentschädigung

(1) Die Aufwandsentschädigung soll als monatliche Pauschale gewährt werden. Neben oder anstelle einer monatlichen Pauschale kann als Aufwandsentschädigung ein Sitzungsgeld oder eine anlassbezogene Pauschale gewährt werden, sofern diese Verordnung dies vorsieht. Eine anlassbezogene Pauschale darf grundsätzlich nicht als Stundensatz gewährt werden.

(2) Soweit die Aufwandsentschädigung in Form einer monatlichen Pauschale gewährt wird, ist sie am ersten Tag des Monats im Voraus zu zahlen.

(3) Eine höhere Festsetzung einer monatlichen Pauschale gilt ab dem ersten Tag des Monats, in dem die Satzungsänderung in Kraft tritt. Eine niedrigere Festsetzung einer monatlichen Pauschale kann frühestens am ersten Tag des auf die Beschlussfassung über die Satzung folgenden Monats wirksam werden.

(4) Entsteht oder entfällt der Anspruch während eines Kalendermonats, ist die monatliche Pauschale für jeden Tag, an dem kein Anspruch besteht, um ein Dreißigstel zu vermindern.

[zur Einzelansicht](#)

§ 5

Bemessung der Aufwandsentschädigung

(1) Für die Bemessung der Aufwandsentschädigung ist der für die ehrenamtliche Tätigkeit durchschnittlich entstehende notwendige Aufwand zu ermitteln. Die Aufwandsentschädigung für die in den §§ 6 bis 10 aufgeführten ehrenamtlichen Tätigkeiten ist unter Beachtung der in dieser Verordnung bestimmten Höchstbeträge und Entschädigungsrahmen zu bemessen, ohne dass es einer Ermittlung nach Satz 1 bedarf. In einem Fall von Satz 2 richtet sich die Höhe der Aufwandsentschädigung insbesondere nach der Einwohnerzahl, der Beanspruchung durch die ehrenamtliche Tätigkeit und den sonstigen örtlichen Verhältnissen. Höchstbeträge und Entschädigungsrahmen nach Satz 2 können um bis zu 20 v. H. überschritten werden, wenn die Vertretung einen erheblich überdurchschnittlichen Zeitaufwand durch die ehrenamtliche Tätigkeit festgestellt hat.

(2) Maßgebend ist für den Zeitraum einer regulären Wahlperiode der zuständigen Vertretung die Einwohnerzahl, die das Statistische Landesamt Sachsen-Anhalt zum Stichtag ermittelt hat. Abweichend von Satz 1 ist bei ehrenamtlichen Tätigkeiten in Ortschaften die Einwohnerzahl im Melderegister maßgebend. Stichtag für die Bestimmung der zu berücksichtigenden Einwohnerzahl ist der 30. Juni des dem Jahr des Beginns der jeweiligen regulären Wahlperiode vorangegangenen Jahres. Eine Änderung der Einwohnerzahl ist für die Bemessung der Aufwandsentschädigung bis zum Ablauf der regulären Wahlperiode unbeachtlich. Bei Gebietsänderungen sind mit deren Wirksamkeit die veränderten Einwohnerzahlen zugrunde zu legen. Für Zweckverbände ist die Einwohnerzahl im Verbandsgebiet maßgebend. Die Einwohnerzahl von Zweckverbänden wird für den Zeitraum nach Satz 1 und zu dem Stichtag nach Satz 3 ermittelt.

[zur Einzelansicht](#)

§ 6

Aufwandsentschädigung für Mitglieder der Vertretungen

(1) Die monatliche Pauschale der Aufwandsentschädigung für ein Mitglied des Gemeinderates oder Verbandsgemeinderates darf folgende Höchstbeträge nicht überschreiten:

Einwohnerzahl der Gemeinde oder Verbandsgemeinde	Monatliche Pauschale in Euro	
	ausschließlich Pauschale	Pauschale neben Sitzungsgeld
bis 1 000	41	26
von 1 001 bis 1 500	56	41
von 1 501 bis 2 000	72	51
von 2 001 bis 3 000	82	62
von 3 001 bis 5 000	102	82
von 5 001 bis 10 000	128	102
von 10 001 bis 20 000	153	123
von 20 001 bis 30 000	178	133
von 30 001 bis 50 000	204	153
von 50 001 bis 150 000	234	173
über 150 000	306	234

(2) Die monatliche Pauschale der Aufwandsentschädigung für ein Mitglied des Kreistages darf folgende Höchstbeträge nicht überschreiten:

Einwohnerzahl des Landkreises	Monatliche Pauschale in Euro	
	ausschließlich Pauschale	Pauschale neben Sitzungsgeld
bis 150 000	234	173
über 150 000	306	234

(3) Dem Vorsitzenden der Vertretung, soweit der Vorsitz nicht dem ehrenamtlichen Bürgermeister obliegt, kann eine zusätzliche Aufwandsentschädigung bis zum Doppelten des nach den Absätzen 1 oder 2 zulässigen Betrages gewährt werden. Im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden der Vertre-

tung für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als drei Monaten kann dem Stellvertreter für die über drei Monate hinausgehende Zeit eine Aufwandsentschädigung bis zur Höhe derjenigen des Vertretenen gewährt werden. Die Aufwandsentschädigungen dürfen, auch soweit sie im Verhinderungsfall nebeneinander gewährt werden, insgesamt die Höhe derjenigen des Vertretenen nicht übersteigen. Die Aufwandsentschädigung für den Verhinderungsfall wird nachträglich am ersten Tag des folgenden Monats gezahlt.

(4) Dem Vorsitzenden eines Ausschusses, soweit der Vorsitz nicht dem ehrenamtlichen Bürgermeister oder dem Hauptverwaltungsbeamten obliegt, und dem Vorsitzenden einer Fraktion kann eine zusätzliche Aufwandsentschädigung bis zur Höhe des nach den Absätzen 1 oder 2 zulässigen Betrages gewährt werden. Dem Vorsitzenden eines ständigen Unterausschusses, der aufgrund eines Gesetzes einzurichten ist, kann eine zusätzliche Aufwandsentschädigung bis zur Hälfte des nach Satz 1 zulässigen Betrages gewährt werden. Für den Verhinderungsfall gilt Absatz 3 Satz 2 bis 4 entsprechend.

(5) Sitzungsgeld kann für die Teilnahme an Sitzungen der Vertretung, der Ausschüsse der Vertretung, der ständigen Unterausschüsse der Vertretung, die aufgrund eines Gesetzes einzurichten sind, und der Fraktionen der Vertretung gewährt werden. Die Zahl der Fraktionssitzungen, für die ein Sitzungsgeld gewährt wird, kann in der Satzung beschränkt werden. Wird das Sitzungsgeld neben einer monatlichen Pauschale gewährt, darf das Sitzungsgeld 17 Euro je Sitzung und Tag nicht überschreiten. Bei ausschließlicher Zahlung von Sitzungsgeld darf dieses 31 Euro je Sitzung und Tag nicht überschreiten. Finden an einem Tag mehrere Sitzungen statt, darf der Gesamtbetrag an Sitzungsgeld das 2,5-fache des nach Satz 3 oder 4 zu gewährenden Sitzungsgeldes je Tag nicht überschreiten.

(6) Einem sachkundigen Einwohner, der zum Mitglied eines beratenden Ausschusses bestellt wurde, wird Aufwandsentschädigung ausschließlich in Form von Sitzungsgeld, das 17 Euro je Sitzung und Tag nicht überschreiten darf, gewährt.

[zur Einzelansicht](#)

§ 7

Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Bürgermeister

(1) Für die Höhe der monatlichen Pauschale der Aufwandsentschädigung des ehrenamtlichen Bürgermeisters gilt folgender Rahmen:

Einwohnerzahl der Gemeinde	Monatliche Pauschale in Euro
bis 1 000	470 bis 780
von 1 001 bis 1 500	560 bis 940
von 1 501 bis 2 000	690 bis 1 060
von 2 001 bis 3 000	850 bis 1 280
von 3 001 bis 5 000	1 000 bis 1 530
über 5 000	1 120 bis 1 680

Die Aufwandsentschädigung kann in den Größenklassen bis 5 000 Einwohnern nach dem Rahmensatz der nächsthöheren Größenklasse festgesetzt werden, wenn die Bevölkerungsdichte der Gemeinde am Stichtag den Wert von 40 Einwohnern je Quadratkilometer unterschreitet.

(2) Für den ehrenamtlichen Bürgermeister gilt § 6 Abs. 5 entsprechend. Wird neben der monatlichen Pauschale ein Sitzungsgeld gezahlt, verringern sich die Höchstbeträge nach Absatz 1 um das Doppel-

te des für eine Sitzung festgesetzten Betrages.

(3) Im Fall der Verhinderung des ehrenamtlichen Bürgermeisters für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als einem Monat kann dem Stellvertreter für die über einen Monat hinausgehende Zeit eine Aufwandsentschädigung bis zur Höhe derjenigen des Vertretenen gewährt werden. Aufwandsentschädigungen des Stellvertreters nach § 6 werden auf die Aufwandsentschädigung im Verhinderungsfall angerechnet. Die Aufwandsentschädigung für den Verhinderungsfall wird nachträglich am ersten Tag des folgenden Monats gezahlt.

[zur Einzelansicht](#)

§ 8

Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Tätigkeiten in den Ortschaften

(1) Die monatliche Pauschale der Aufwandsentschädigung für ein Mitglied des Ortschaftsrates darf folgende Höchstbeträge nicht überschreiten:

Einwohnerzahl der Ortschaft	Monatliche Pauschale in Euro	
	ausschließlich Pauschale	Pauschale neben Sitzungsgeld
bis 500	24	9
von 501 bis 1 000	31	17
von 1 001 bis 1 500	38	24
von 1 501 bis 2 000	45	31
von 2 001 bis 3 000	53	38
von 3 001 bis 4 000	60	45
von 4 001 bis 5 000	69	53
über 5 000	76	60

(2) Sitzungsgeld kann für die Teilnahme an Sitzungen des Ortschaftsrates gewährt werden. Wird das Sitzungsgeld neben einer monatlichen Pauschale gewährt, darf das Sitzungsgeld 15 Euro je Sitzung und Tag nicht überschreiten. Bei ausschließlicher Zahlung von Sitzungsgeld darf dieses 21 Euro je Sitzung und Tag nicht überschreiten. Finden an einem Tag mehrere Sitzungen statt, darf der Gesamtbetrag an Sitzungsgeld das Doppelte des nach Satz 2 oder 3 zu gewährenden Sitzungsgeldes je Tag nicht übersteigen.

(3) Für die Höhe der monatlichen Pauschale der Aufwandsentschädigung des Ortsbürgermeisters und des Ortsvorstehers gilt folgender Rahmen:

Einwohnerzahl der Ortschaft	Monatliche Pauschale in Euro

bis 500	65 bis 190
von 501 bis 1 000	95 bis 280
von 1 001 bis 2 000	130 bis 380
über 2 000	160 bis 480

(4) Für den Ortsbürgermeister gilt Absatz 2 entsprechend. Wird neben der monatlichen Pauschale ein Sitzungsgeld gezahlt, verringern sich die Höchstbeträge nach Absatz 3 um das Doppelte des für eine Sitzung festgesetzten Betrages.

(5) Für den Fall der Verhinderung des Ortsbürgermeisters oder des Ortsvorstehers gilt § 7 Abs. 3 entsprechend.

zur Einzelansicht

§ 9

Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Tätigkeiten bei der Freiwilligen Feuerwehr

(1) Ehrenamtlich tätigen Mitgliedern einer Freiwilligen Feuerwehr kann eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Form einer monatlichen Pauschale gewährt werden. Die monatliche Pauschale nach Satz 1 darf für die aufgeführten Funktionen die folgenden Höchstbeträge nicht überschreiten:

1. Kreisbrandmeister 500 Euro,
2. Stellvertretender Kreisbrandmeister oder Abschnittsleiter 300 Euro,
3. Kreisjugendfeuerwehrwart 200 Euro,
4. Führer einer Einheit für besondere Einsätze 60 Euro,
5. Gemeindefeuerwehrleiter oder Stadtfeuerwehrleiter 350 Euro,
6. Ortsfeuerwehrleiter 150 Euro,
7. Verbandsführer 70 Euro,
8. Zugführer 60 Euro,
9. Gruppenführer 50 Euro,
10. Gemeindejugendfeuerwehrwart 110 Euro,
11. Ortsjugendfeuerwehrwart 80 Euro,
12. Verantwortlicher für Kinderfeuerwehren der Gemeindefeuerwehr oder Stadtfeuerwehr 110 Euro,
13. Verantwortlicher für Kinderfeuerwehren in Ortsfeuerwehren 80 Euro und
14. Gerätewart 100 Euro.

Für den Verhinderungsfall gilt § 7 Abs. 3 entsprechend. Einem Stellvertreter der Funktionen nach Satz 2 Nr. 5 und 6, dem in seiner Funktion eine Führungsaufgabe dauerhaft mit einem eigenen Aufgabenbereich zugewiesen ist, kann eine Aufwandsentschädigung in Form einer monatlichen Pauscha-

le bis zu 75 v. H. des Höchstbetrages des Vertretenen gewährt werden.

(2) Ehrenamtlich tätige Mitglieder einer Freiwilligen Feuerwehr können neben oder anstelle einer monatlichen Pauschale eine Aufwandsentschädigung in Form einer anlassbezogenen Pauschale erhalten. Die anlassbezogene Pauschale nach Satz 1 darf für die aufgeführten Anlässe die folgenden Höchstbeträge nicht überschreiten:

1. pro Einsatz 15 Euro und
2. pro angeordneter Bereitschaftsdienst im Feuerwehrhaus 7 Euro.

(3) Ehrenamtlich tätige Kreisausbilder erhalten eine Aufwandsentschädigung in Form einer anlassbezogenen Pauschale, die pro Ausbildungsstunde 10 Euro nicht überschreiten darf. Sie können daneben eine monatliche Pauschale von bis zu 40 Euro erhalten. In der Satzung kann die Gewährung der monatlichen Pauschale von einer bestimmten Zahl der für den Kreisausbilder im Jahr geplanten Ausbildungsveranstaltungen abhängig gemacht werden. Ausbildungshelfer erhalten eine Aufwandsentschädigung in Form einer anlassbezogenen Pauschale, die pro Ausbildungsstunde 8 Euro nicht überschreiten darf. Sie können daneben eine monatliche Pauschale bis zur Hälfte des nach Satz 2 einem Kreisausbilder gewährten Betrages erhalten.

zur Einzelansicht

§ 10 Aufwandsentschädigung für die ehrenamtliche Tätigkeit bei Zweckverbänden

(1) Die monatliche Pauschale der Aufwandsentschädigung für einen Vertreter eines Verbandsmitglieds in der Verbandsversammlung eines Zweckverbandes darf folgende Höchstbeträge nicht überschreiten:

Einwohnerzahl im Verbandsgebiet	Monatliche Pauschale in Euro	
	ausschließlich Pauschale	Pauschale neben Sitzungsgeld
bis 1 000	21	14
von 1 001 bis 1 500	29	21
von 1 501 bis 2 000	36	26
von 2 001 bis 3 000	41	31
von 3 001 bis 5 000	51	41
von 5 001 bis 10 000	65	51
von 10 001 bis 20 000	77	62
von 20 001 bis 30 000	90	67
von 30 001 bis 50 000	102	77

von 50 001 bis 150 000	117	87
über 150 000	153	117

(2) Dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung kann eine zusätzliche Aufwandsentschädigung bis zur Höhe des nach Absatz 1 zulässigen Betrages gewährt werden.

(3) Die monatliche Pauschale der Aufwandsentschädigung für einen ehrenamtlichen Verbandsgeschäftsführer eines Zweckverbandes darf folgende Höchstbeträge nicht überschreiten:

Einwohnerzahl im Verbandsgebiet	Monatliche Pauschale in Euro	
	ausschließlich Pauschale	Pauschale neben Sitzungsgeld
bis 1 000	85	55
von 1 001 bis 1 500	115	85
von 1 501 bis 2 000	145	105
von 2 001 bis 3 000	165	125
von 3 001 bis 5 000	205	165
von 5 001 bis 10 000	255	205
von 10 001 bis 20 000	305	245
von 20 001 bis 30 000	355	265
von 30 001 bis 50 000	410	305
von 50 001 bis 150 000	470	345
über 150 000	610	470

(4) Im Übrigen gelten für den ehrenamtlichen Verbandsgeschäftsführer die Bestimmungen über den ehrenamtlichen Bürgermeister, für den Vorsitzenden der Verbandsversammlung die Bestimmungen über den Vorsitzenden der Vertretung und für die Vertreter der Verbandsmitglieder in der Verbandsversammlung die Bestimmungen über die Mitglieder der Vertretung entsprechend. § 7 Abs. 2 Satz 2 findet keine Anwendung.

[zur Einzelansicht](#)

§ 11 Aufwandsentschädigung für sonstige ehrenamtliche Tätigkeiten

(1) Für sonstige ehrenamtliche Tätigkeiten kann eine angemessene Aufwandsentschädigung in Form

einer monatlichen Pauschale gewährt werden. Die monatliche Pauschale darf 75 v. H. der Aufwandsentschädigung nicht übersteigen, die sich als Höchstbetrag bei einer ausschließlichen Pauschale gemäß § 6 Abs. 1 oder 2 für ein Mitglied der jeweiligen Vertretung ergeben würde. Für ehrenamtliche Tätigkeiten, die aufgrund einer Rechtsvorschrift ausgeübt werden, kann eine angemessene Aufwandsentschädigung in Form einer monatlichen Pauschale oder einer anlassbezogenen Pauschale gewährt werden; Satz 2 findet keine Anwendung.

(2) Ehrenamtlich tätige Mitglieder von Ausschüssen und Unterausschüssen nach besonderen Rechtsvorschriften, wenn sie nicht Mitglieder der Vertretung sind, Beiräten, Räten und sonstigen Gremien können neben oder anstelle einer monatlichen Pauschale ein angemessenes Sitzungsgeld erhalten. Das Sitzungsgeld darf 17 Euro je Sitzung und Tag nicht überschreiten. In Ausschüssen und Unterausschüssen nach besonderen Rechtsvorschriften kann ein erhöhtes Sitzungsgeld gewährt werden, soweit dies zur Gewinnung geeigneter ehrenamtlich tätiger Mitglieder erforderlich ist. Das erhöhte Sitzungsgeld nach Satz 3 darf 35 Euro je Sitzung und Tag nicht überschreiten.

(3) Ehrenamtlich tätige Mitglieder von Prüfungskommissionen erhalten für jeden Prüfungstag unter Berücksichtigung der erforderlichen Vor- und Nachbereitung eine anlassbezogene Pauschale.

[zur Einzelansicht](#)

§ 12

Wegfall der Aufwandsentschädigung

(1) Wird die ehrenamtliche Tätigkeit länger als drei Monate ununterbrochen nicht ausgeübt, entfällt der Anspruch auf die Zahlung einer Aufwandsentschädigung für die über drei Monate hinausgehende Zeit.

(2) Für ehrenamtliche Bürgermeister, Ortsbürgermeister, Ortsvorsteher, ehrenamtliche Verbandsgeschäftsführer und ehrenamtlich tätige Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren, die ihr Ehrenamt länger als einen Monat ununterbrochen nicht ausüben, ist Absatz 1 entsprechend anzuwenden.

(3) Kommunalen Ehrenbeamten wird keine Aufwandsentschädigung gezahlt, solange ihnen die Führung der Dienstgeschäfte verboten ist oder sie vorläufig des Dienstes enthoben wurden.

[zur Einzelansicht](#)

Teil 3

Ersatz des Verdienstauffalls

§ 13

Grundsatz für den Ersatz des Verdienstauffalls

(1) Erwerbstätigen Personen wird auf Antrag der durch die ehrenamtliche Tätigkeit tatsächlich entstandene und nachgewiesene entgangene Arbeitsverdienst ersetzt. Selbständigen wird auf Antrag der durch die ehrenamtliche Tätigkeit entstandene und glaubhaft gemachte Verdienstauffall ersetzt. Der Ersatz des Verdienstauffalls nach den Sätzen 1 und 2 ist in der Satzung durch Höchstbeträge zu begrenzen.

(2) Der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallende Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung wird erstattet, soweit dieser zu Lasten des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird. An Stelle eines Ersatzes kann privaten Arbeitgebern das weitergewährte Arbeitsentgelt unmittelbar erstattet werden. § 9 Abs. 4 und § 10 Abs. 1 des Brandschutzgesetzes bleiben unberührt.

[zur Einzelansicht](#)

§ 14

Verdienstauffallpauschale

(1) Erwerbstätigen Personen und Selbständigen, die die Höhe des Verdienstauffalls nicht nachweisen oder glaubhaft machen können, wird auf Antrag Verdienstauffall abweichend von § 13 in Form eines pauschalen Stundensatzes ersetzt (Verdienstauffallpauschale). Die Verdienstauffallpauschale darf 19

Euro nicht übersteigen.

(2) Personen, die keinen Verdienst haben, denen aber durch die für die ehrenamtliche Tätigkeit aufgewendete Zeit ein Nachteil entsteht, wird auf Antrag eine angemessene Pauschale in der Form eines Stundensatzes gewährt. Dieser darf die Verdienstauffallpauschale nach Absatz 1 nicht übersteigen.

[zur Einzelansicht](#)

Teil 4 Schlussvorschriften

§ 15 Übergangsvorschrift

Soweit die Satzung Aufwandsentschädigungen vorsieht, die nach dieser Verordnung nicht mehr oder nicht mehr in der geregelten Höhe zulässig sind, können sie bis zum 31. Dezember 2019 weitergewährt werden.

[zur Einzelansicht](#)

§ 16 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Verordnung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

[zur Einzelansicht](#)

§ 17 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2019 in Kraft.

Magdeburg, den 29. Mai 2019.

**Der Minister für Inneres und Sport
des Landes Sachsen-Anhalt**

Stahlknecht

[zur Einzelansicht](#)